

## Information zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

Voraussetzung für einen Wohnberechtigungsschein (WBS) zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung ist die Einhaltung einer maßgebenden Einkommensgrenze die je nach Haushaltsgröße gestaffelt ist und eine angemessene Wohnungsgröße. Der Wohnberechtigungsschein enthält Angaben über die Personenzahl und die maximale Größe der Wohnung, die bezogen werden darf.

Ausgestellt werden kann:

- ein allgemeiner WBS
- ein gezielter WBS für eine feststehende Wohnung

Ein hier ausgestellter allgemeiner WBS ist im ganzen Bundesland Nordrhein-Westfalen gültig, dieser ist stichtagsgenau für ein Jahr gültig.

Die Gebühren liegen bei bis zu 20 Euro.

### Grundbeträge für die Einkommensgrenze

Für Nordrhein-Westfalen gelten seit dem 1. Januar 2022 folgende Grundbeträge für die Einkommensgrenze. Sie wurden festgeschrieben für Haushalte mit einer oder zwei Personen sowie für Haushalte mit mehr als zwei Personen.

Personenzahl	Grundbetrag (nicht Bruttoeinkommen)
Ein Erwachsener	20.420 Euro
Zwei Erwachsene	24.600 Euro
Zuzüglich jede weitere Person	5.660 Euro
Zuzüglich je Kind	740 Euro

**Je nach persönlicher Situation können vom Bruttojahreseinkommen verschiedene Frei- und Abzugsbeträge abgezogen werden. Die Details sollten persönlich oder telefonisch mit der Wohnungsstelle geklärt werden.**

### Angemessene Wohnungsgröße

Die Größe der Wohnung richtet sich nach der Anzahl der Personen, für die der WBS ausgestellt werden soll.

Beispiel:

1 Person = 1 Zimmer oder 50 qm Wohnfläche

2 Personen = 2 Zimmer oder 65 qm Wohnfläche

jede weitere Person = + 1 Zimmer und 15 qm Wohnfläche

Alleinerziehende mit einem Kind ab 6 Jahre = 3 Zimmer oder 80 qm Wohnfläche

## **Einkommensnachweise bzw. benötigte Unterlagen**

### Arbeitnehmer

- Eine vom Arbeitgeber/in ausgefüllte und unterschriebene Einkommenserklärung der letzten 12 Monate des Arbeitseinkommens oder
- Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate
- Arbeitsvertrag, wenn das Arbeitsverhältnis noch nicht länger als 12 Monate besteht

### Rentenempfänger

- Aktuelle/r Rentenbescheid/e

### Bei Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

- Aktueller Bewilligungsbescheid oder Zustimmung zum Umzug wenn eine Wohnung bereits feststeht

### Auszubildende

- Ausbildungsvertrag und die letzten 3 Lohnabrechnungen
- Gegebenenfalls Nachweis über BAB

### Selbstständige bzw. Gewerbetreibende

- Gewinn- und Verlustrechnung bestätigt vom Steuerberater oder Steuerberaterin
- Letzter Einkommenssteuerbescheid
- Bei freiwillig Versicherten: Versicherungsnachweis (Kranken-, Pflege-, Lebens-, Rentenversicherung)

### Arbeitslose

- Aktueller Bewilligungsbescheid und Nachweis über das letzte Einkommen

### Schwerbehinderte und/oder Pflegebedürftige

- Gültiger Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über Pflegegrad
- Bei Rollstuhlfahrerinnen/Rollstuhlfahrer: Attest, soweit sie auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder dies auf Dauer in Zukunft zu erwarten ist.

### Schülerinnen, Schüler, Studentinnen und Studenten, Freiwillige

- Ab einem Alter von 16 Jahren Schulbescheinigung
- Aktuelle Studienbescheinigung
- Gegebenenfalls BAföG-Bescheid
- Einkommensnachweise und/oder Unterhaltsnachweise
- Endet das freiwillige Jahr innerhalb der 12 Monate ab Antragstellung werden Nachweise benötigt welcher Tätigkeit anschließend nachgegangen wird.

### Erhöhte Werbungskosten

- Letzter Einkommenssteuerbescheid